

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



121

Nr. 7, Jahrgang 2020

Hannover, den 15. Juli 2020

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 74* – Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 3. Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 19. Juni 2020.....	122
Nr. 75* – Ordnung für das Referat für Chancengerechtigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 19. Juni 2020.....	122
Nr. 76* – Änderung der Richtlinie zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 19. Juni 2020.....	124
Nr. 77* – Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Sprache in schriftlichen Äußerungen der EKD sowie in Normtexten. Vom 19. Juni 2020.....	124
Nr. 78* – Arbeitsrechtsregelung zur Erhöhung der Kr-Entgelte für die Beschäftigten im Bereich der Pflege. Vom 6. März 2020.....	125
Nr. 79* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) (DVO.EKD). Vom 6. März 2020.....	126
Nr. 80* – Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.. Vom 10. Oktober 2019.....	128
Nr. 81* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 8. Juni 2020.	139
Nr. 82* – Berichtigung der Änderung der Geschäftsordnung für das Kirchenamt der EKD. Vom 22. Juni 2020.....	141
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 83* – Änderung der Geschäftsordnungen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Vom 2. Juli 2020.....	141
Nr. 84* – Änderung der Satzung des Kloster Stift zum Heiligengrabe. Vom 2. Juli 2020.....	142
C. Aus den Gliedkirchen	
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.....	143
Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.....	143

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 74* – Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 3. Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 19. Juni 2020.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2, Artikel 10a Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der EKD die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Dem § 2 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 13. November 2019 (ABl. EKD S. 322) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in Artikel 15 Absatz 7 des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) unter Verweis auf Artikel 9 dieses Gesetzes genannten Gesetzesänderungen des § 50a, § 69m Absatz 3 und § 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 19. Juni 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 75* – Ordnung für das Referat für Chancengerechtigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 19. Juni 2020.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 die folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

In der urchristlichen Taufverkündigung wird Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht das Einssein in Christus (Gal 3,28) und damit Befreiung, Ebenbürtigkeit und gleiche Würde zugesichert. Mit ihren Beschlüssen zur Gemeinschaft von Frauen und Männern hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland 1989 in Bad Krozingen bekräftigt, dass das Engagement für Geschlechtergerechtigkeit Teil des ureigenen Auftrags der Kirche ist. Die Synode hat damit den Grundstein für eine aktive kirchliche Gleichstel-

lungsarbeit gelegt. Mit der Neufassung dieser Ordnung schreibt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland diesen Auftrag im Lichte aktueller Erkenntnisse über Geschlechtlichkeit und daraus resultierende Aufgaben zur Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit fort.

§ 1

Aufgaben

(1) Die Arbeit des Referates hat das Ziel, die Chancengerechtigkeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zu fördern. Das Referat wirkt darauf hin, dass sich Menschen unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung entwickeln, ihre Gaben, Interessen und Neigungen entfalten und ihren Lebensweg und ihre sozialen Rollen entsprechend wählen können. Dabei nimmt es die historisch, sozial und kulturell geprägten Geschlechterrollen in den Blick (Gender-Ansatz) und berücksichtigt Verschränkungen mit anderen Diversity-Kriterien, wie Alter, Behinderung und ethnische Herkunft. Es empfiehlt Maßnahmen zum Abbau unmittelbarer und mittelbarer Benachteiligung und zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben. Es wirkt bei deren Umsetzung mit.

Das Referat unterstützt der Gender-Perspektive verpflichtete theologische Forschung und Bildungsarbeit.

(2) Das Referat erfüllt Querschnittsaufgaben. Es

- a) beteiligt sich an grundsätzlichen Fragen der unterschiedlichen Stellung der Geschlechter in der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeit in den Dienststellen und Einrichtungen der EKD,
- b) beteiligt sich an den Vorarbeiten für Kirchengesetze, Richtlinien, Empfehlungen und Verlautbarungen der EKD,
- c) pflegt Verbindungen zu mit Geschlechterfragen befassten evangelischen Verbänden, Organisationen und Gruppen,
- d) arbeitet mit den für Gender- und Gleichstellungsfragen zuständigen Stellen der Landeskirchen zusammen,
- e) fördert Kontakte zu den entsprechenden Stellen anderer Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland sowie der weiteren Ökumene,
- f) begleitet die gesamtkirchliche Studienarbeit zu theologischen und kirchenstrukturellen Fragen aus der Genderthematik in der Kirche, insbesondere die Arbeit des Studienzentrums der EKD für Genderfragen,
- g) identifiziert individuelle und strukturelle Diskriminierung und wirkt auf deren Beseitigung im Kirchenamt und den rechtlich unselbständigen Einrichtungen der EKD hin,

- h) initiiert und unterstützt Maßnahmen zur aktiven Förderung von unterrepräsentierten Personengruppen,
- i) initiiert und unterstützt Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von aktiver Elternrolle, beruflicher Entwicklung und Übernahme von Leitungspositionen,
- j) begleitet die Entwicklung und Umsetzung von Dienstvereinbarungen der EKD, die Gleichstellungs- und Vereinbarkeitsfragen berühren,
- k) berät und unterstützt Mitarbeitende des Kirchenamtes und der rechtlich unselbständigen Einrichtungen der EKD bei gleichstellungsrelevanten Fragen,
- l) informiert die kirchliche Öffentlichkeit im Rahmen der Geschäftsordnung für das Kirchenamt der EKD sowie der diese ergänzenden Bestimmungen über seine Arbeit,
- m) beobachtet die gesellschaftliche Entwicklung in genderrelevanten Themen, bedenkt ihre Auswirkungen für die Arbeit der Kirchen und unterbreitet entsprechende Vorschläge.

§ 2

Organisation

- (1) Die Fachaufsicht für das Referat wird vom Rat der EKD, die Dienstaufsicht von der Dienststellenleitung des Kirchenamtes der EKD wahrgenommen.
- (2) Das Referat erfüllt seine Aufgaben selbstständig nach Maßgabe der Geschäftsordnung für das Kirchenamt der EKD, sowie der diese ergänzenden Bestimmungen, soweit sich aus dieser Ordnung keine Abweichungen ergeben.
- (3) Die inhaltliche Arbeit des Referats wird durch einen Beirat begleitet und unterstützt.

§ 3

Beirat für das Referat für Chancengerechtigkeit

- (1) Der Rat der EKD beruft den Beirat jeweils für die Dauer seiner Amtszeit.
- (2) Dem Beirat gehören acht Mitglieder an sowie als ständige Gäste je ein Mitglied des Rates der EKD und ein Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD. Er soll im Hinblick auf die Geschlechter ausgewogen besetzt sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz.
- (3) Die Geschäfte des Beirates führt das Referat.
- (4) Bei der Besetzung der Stelle der Referatsleitung ist der Beirat zu beteiligen.
- (5) Vor etwaigen Veränderungen dieser Ordnung, des Personalschlüssels oder der Aufgaben des Referates ist eine Stellungnahme des Beirates einzuholen.

§ 4

Kompetenzen

- (1) Das Referat wird von allen Abteilungen des Kirchenamtes der EKD in der Durchführung seiner Auf-

gaben unterstützt; die Abteilungen erteilen dem Referat in allen Angelegenheiten, die für seine Arbeit von Bedeutung sind, die erforderlichen Auskünfte und beteiligen es rechtzeitig.

(2) Die Referatsleitung hat das Recht, an den Sitzungen des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Rahmen der Aufgaben berät sie es bei Personalangelegenheiten. Vorschläge des Referates zur Besetzung von Gremien unter Genderaspekten sind den Vorlagen an den Rat der EKD beizufügen. Vor geschlossenen Kollegiumssitzungen erhält sie die Tagesordnungen. An Beratungen von „Personalialia“ nimmt sie teil. Sie kann beantragen, an weiteren Tagesordnungspunkten geschlossener Sitzungen teilzunehmen. Sie erhält die Protokolle.

(3) An der Arbeit von Kammern, Kommissionen etc., die genderrelevante Themen berühren, ist das Referat so rechtzeitig zu beteiligen, dass es vor der Vorlage endgültiger Texte eine Stellungnahme abgeben kann. Findet die Stellungnahme des Referates keine Berücksichtigung, ist sie dem Kollegium des Kirchenamtes der EKD oder dem Rat der EKD mit dem endgültigen Text zusammen vorzulegen.

(4) Bei grundsätzlichen Personalangelegenheiten, die die Situation der Mitarbeitenden im Dienst der EKD berühren, ist das Referat rechtzeitig zu beteiligen. Dies betrifft die Stellen- und Personalentwicklungsplanung, Fortbildungsfragen, Grundsätze über die Personalauswahl, Grundsätze über Beförderungen/Übertragungen höherwertiger Stellen etc.

(5) Das Referat ist über bevorstehende Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Umsetzungen, Versetzungen und Entlassungen zu informieren. Es hat die Möglichkeit, Stellungnahmen vor Befassung des Kollegiums des Kirchenamtes der EKD abzugeben und an Personalauswahlverfahren und Bewerbungsgesprächen teilzunehmen. Die Rechte der Mitarbeitervertretung werden dadurch nicht berührt.

(6) Die Referatsleitung berichtet dem Rat der EKD mindestens einmal im Jahr über die Arbeit. Er entscheidet jeweils, ob der Bericht der Synode der EKD zur Kenntnis gegeben wird.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Referat für Chancengerechtigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22./23. April 2005 (ABl. EKD S. 277), geändert durch Beschluss vom 4. September 2009 (ABl. EKD 2010 S. 48) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 19. Juni 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident

Nr. 76* – Änderung der Richtlinie zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 19. Juni 2020.

Auf Grund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Änderung beschlossen

§ 1

Die Richtlinie zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2002 (ABl. EKD S. 338), zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. Dezember 2014 (ABl. EKD 2015 S. 22) wird wie folgt geändert:

In Nummer I „Grundzüge des Verrechnungsverfahrens“ werden der Nummer 5 in drei neuen Absätzen die neuen Sätze 8 bis 14 angefügt:

„Der Beirat tagt grundsätzlich im Rahmen von Präsenzsitzungen. Videokonferenzen können stattfinden, an denen alle oder einzelne Mitglieder durch eine Videozuschaltung teilnehmen. In diesen Fällen steht die Videozuschaltung der Anwesenheit gleich, wenn die durch Videozuschaltung anwesenden Mitglieder ihre Identität nachweisen und versichern, dass die Einhaltung der Vertraulichkeit während ihrer Sitzungsteilnahme gewährleistet ist.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Sofern kein Mitglied einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, kommt ein Beschluss auch ohne Präsenzsitzung oder Videokonferenz zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag im Umlaufverfahren erklärt. Widerspruch und Zustimmung bedürfen der Textform.“

§ 2

Die Änderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 77* – Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Sprache in schriftlichen Äußerungen der EKD sowie in Normtexten. Vom 19. Juni 2020.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 folgende Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Sprache in schriftlichen Äußerungen der EKD sowie in Normtexten beschlossen:

Die schriftliche Kommunikation der EKD ist geschlechtergerecht zu gestalten. Dafür kommen sach- und situationsangemessen verschiedene Möglichkeiten in Betracht. Je nach Aussageabsicht können folgende Formen genutzt werden:

- geschlechtsneutrale Formen
Empfohlen werden
 - geschlechtsindifferente Personenbezeichnungen (Fachkraft/Mitglied) und Pluralformen (Ehrenamtliche, Mitarbeitende) sowie
 - Formulierungen, die die Verwendung geschlechtsspezifischer Ausdrücke neutral – zum Beispiel durch die Verwendung von adverbialen Bestimmungen, Attributen, verbalen Umschreibungen, passivischen Formulierungen oder direkter Anrede – umschreiben.
- Formen, die geschlechtliche Vielfalt sichtbar machen
Empfohlen werden
 - die Verwendung des Asterisks (*) als aktuell gebräuchlichster Form, um die Vielfalt der Geschlechter zum Ausdruck zu bringen.
 - die Paarform (Pfarrer und Pfarrerinnen), wenn die Beteiligung von Frauen hervorgehoben werden soll.
- Für Normtexte (wie Gesetze, Richtlinien, Ordnungen, Satzungen, Hausverfügungen) gelten die Regeln des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit in der jeweils aktuellen Fassung. Derzeit sieht es vor, dass zur sprachlichen Gleichbehandlung vorzugsweise geschlechtsneutrale Formulierungen oder kreative Umschreibungen, sofern notwendig auch Paarformen zu wählen und „Sparschreibungen“ (wie der Asterisk) nicht erlaubt sind.

Anregungen und Beispiele für die nicht normgebundene Sprache gibt das von EKD und EWDE herausgegebene Faltblatt „‘Sie ist unser bester Mann!’ Wirklich? Tipps für eine geschlechtergerechte Sprache“.

Hannover, den 19. Juni 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

Nr. 78* – Arbeitsrechtsregelung zur Erhöhung der Kr-Entgelte für die Beschäftigten im Bereich der Pflege. Vom 6. März 2020.

Aufgrund § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 6. März 2020 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1
Tariferhöhung**

Die Anlage KR der Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pflegedienst vom 5. Dezember 2008 (ABl. EKD 2009 S. 6 u. 82), zuletzt geändert am 18. Mai 2010 (ABl. EKD 2010 S. 263) Berichtigung vom 17. Juni 2011 (ABl. EKD 2011 S. 145) wird wie folgt gefasst:

KR-Anwendungstabelle DVO.EKD Gültig ab 1. April 2019 - in Euro-							
Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/	1	2	3	4	5	6
Kr 12a	XII mit Aufstieg nach XIII			4410,36	4885,33	5496,01	5767,41
Kr 11b	XI mit Aufstieg XII				4410,36	5000,68	5272,09
Kr 11a	X mit Aufstieg nach XI			4003,27	4410,36	5000,68	
Kr 10a	IX mit Aufstieg nach X			3867,56	4138,98	4654,64	
Kr 9d	VIII mit Aufstieg nach IX			3772,56	4111,83	4383,21	
Kr 9c	VII mit Aufstieg nach VIII			3664,00	3921,84	4166,09	
Kr 9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg			3343,83	3772,56	3921,84	
Kr 9a	VI ohne Aufstieg			3343,83	3455,82	3664,00	
Kr 8a	Va mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg nach Va und VI V mit Aufstieg nach VI	2803,64	2974,92	3119,87	3238,44	3455,82	3664,00
Kr 7a	V mit Aufstieg nach Va IV mit Aufstieg nach V und Va IV mit Aufstieg nach V	2606,03	2803,64	2974,92	3238,44	3370,18	3505,90
Kr 4a	II mit Aufstieg nach III und IV III mit Aufstieg nach IV	2345,14	2513,80	2671,90	3007,87	3093,51	3251,58
Kr 3a	I mit Aufstieg nach II	2243,72	2474,25	2540,17	2645,55	2724,62	2910,35

KR-Anwendungstabelle DVO.EKD Gültig ab 1. März 2020 - in Euro-							
Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/	1	2	3	4	5	6
Kr 12a	XII mit Aufstieg nach XIII			4457,11	4937,11	5554,27	5828,54
Kr 11b	XI mit Aufstieg XII				4457,11	5053,69	5372,97
Kr 11a	X mit Aufstieg nach XI			4045,70	4457,11	5053,69	
Kr 10a	IX mit Aufstieg nach X			3908,56	4182,85	4703,98	
Kr 9d	VIII mit Aufstieg nach IX			3812,55	4155,42	4429,67	
Kr 9c	VII mit Aufstieg nach VIII			3702,84	3963,41	4210,25	
Kr 9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg			3379,27	3812,55	3963,41	
Kr 9a	VI ohne Aufstieg			3379,27	3492,45	3702,84	
Kr 8a	Va mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg nach Va und VI V mit Aufstieg nach VI	2833,36	3006,45	3152,94	3272,77	3492,45	3702,84
Kr 7a	V mit Aufstieg nach Va IV mit Aufstieg nach V und Va IV mit Aufstieg nach V	2633,65	2833,36	3006,45	3272,77	3405,90	3543,06
Kr 4a	II mit Aufstieg nach III und IV III mit Aufstieg nach IV	2370,00	2540,45	2700,22	3039,75	3126,30	3286,05
Kr 3a	I mit Aufstieg nach II	2267,50	2500,48	2567,10	2673,59	2753,50	2941,20

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.

Hannover, den 6. März 2020

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

Lindenberg
(Vorsitzender)

Nr. 79* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) (DVO.EKD). Vom 6. März 2020.

Aufgrund § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 6. März 2020 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) in der Fassung vom 25. August 2008 (ABl. EKD S. 341), zuletzt geändert am 6. September 2018 (ABl. EKD S. 255), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 wird der Einzelgruppenplan 10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen und Pflegedienst wie folgt gefasst:

10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen/Pflege

Für die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitsberufen/Pflege im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ARRÜ-DVO.EKD gilt bis zum Inkrafttreten neuer Eingruppierungsmerkmale in der Entgeltordnung des Bundes Folgendes:

1. Geltungsbereich

Diese Eingruppierungsregelung gilt für die Rechtsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der in § 1 der Dienstverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Dienstgeber, deren Arbeitsverhältnis ab dem 1. September 2020 eine entsprechende Tätigkeit im Gesundheitsberufen und Pflegedienst ausüben.

2. Eingruppierung ab dem 1. September 2020 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Beschäftigte im Gesundheitsberufen und Pflegedienst eingesetzt sind (Sonderregelung):

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 1. September 2020 als Beschäftigte in Gesundheitsberufen und Pflegediensteingesetzt sind, gilt die DVO.EKD in der jeweils gültigen Fassung. Für die Eingruppierung, das Tabellenentgelt, die Stufen der Entgelttabelle, die allgemeine Regelung zu den Stufen, die Jahressonderzahlung, die Arbeitszeit/Sonderformen der Arbeit und den Überleitungsregelungen

gilt abweichend von den sonstigen Regelungen Folgendes:

- a) Eingruppierung
Abweichend von § 8 DVO.EKD richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teil B Abschnitt XI der Anlage 1 zum TVöD-B (VKA).
- b) Tabellenentgelt
Abweichend von § 15 Abs. 2 TVöD in Verbindung mit § 3 DVO.EKD ist die Höhe der Tabellenentgelte in der jeweils gültigen Fassung der Anlage E zum TVöD-B (VKA) festgelegt.
- c) Stufen der Entgelttabelle
Anstelle des § 9 Abs. 1 DVO.EKD und des § 16 Abs. 4 TVöD findet § 16 TVöD-B (VKA) Anwendung.
- d) Allgemeine Regelungen zu den Stufen
Anstelle des § 17 Abs. 5 TVöD (Bund) finden § 17 Abs. 4 und 4a 2 TVöD-B (VKA) Anwendung.
- e) Jahressonderzahlung
 - (1) Anstelle des § 20 TVöD (Bund) findet § 20 TVöD-B (VKA) Anwendung.
 - (2) Abweichend von Absatz 1, wird die Jahressonderzahlung für das Jahr 2020 noch nach den Vorschriften des § 20 TVöD (Bund) gezahlt.
 - (3) Bei der Anwendung des § 20 Abs. 4 TVöD-B (VKA) gelten Zeiten, die in einem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der DVO-EKD verbracht wurden, als Zeit des am 1. Dezember bestehenden Arbeitsverhältnisses (§ 20 Abs. 1 TVöD-B (VKA)). Mehrere Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind zusammenzurechnen, sofern sie jeweils ohne Unterbrechung vorhergegangen sind.
- f) Arbeitszeit /Sonderformen der Arbeit
Anstelle der §§ 6 – 10 TVöD i.V.m. § 7 DVO.EKD finden §§ 6 – 10 TVöD-B (VKA) Anwendung.
- g) Überleitungsregelungen
Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis über den 31. August 2020 hinaus fortbesteht, gilt Folgendes:
 - (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ab dem 1. September 2020 nach Tätigkeitsmerkmalen des Teil B Abschnitt XI der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA) eingruppiert.
 - (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden am 1. September 2020 entsprechend der Zuordnungstabelle nach § 29d Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA wie folgt von der KR-Anwendungstabelle in die Entgeltgruppen der neuen P-Tabelle übergeleitet:
 - Kr 12 a P 16
 - Kr 11 b P 15
 - Kr 11 a P 14
 - Kr 10 a P 13
 - Kr 9d P 12

- Kr 9c P 11
- Kr 9b P 10
- Kr 9a P 9
- Kr 8a P 8
- Kr 7a P 7
- Kr 4a P 6
- Kr 3a P 5

Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe KR 7a und KR 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der Anlage E zum TVöD-B (VKA) unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit.

Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe KR 7a oder KR 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der Anlage E zum TVöD-B (VKA) angerechnet.

Haben am 31. August 2020 einer der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a der Kr-Anwendungstabelle DVO.EKD in der bis zum 31. August 2020 gültigen Fassung (KR-Anwendungstabelle) zugeordneten Beschäftigte in der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe 6 der Entgeltgruppe der Anlage E zum TVöD-B (VKA), in die sie gemäß Satz 1 übergeleitet werden.

(3) Ist das ab dem 1. September 2020 gemäß Teil B Abschnitt XI der Anlage 1 zum TVöD-B (VKA) zustehende Tabellenentgelt allein infolge der Überleitung niedriger als das bisherige Entgelt so erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine persönliche Besitzstandszulage gezahlt. Die persönliche Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen Tabellenentgelt und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich einer bisher zustehenden Entgeltgruppenzulage und/oder zuzüglich einer bisher zustehenden Besitzstandszulage. Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gilt die entsprechende zeitanteilige Bemessung. Die persönliche Besitzstandszulage nach Satz 1 nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil; sie verringert sich beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. Ändert sich die auszuübende Tätigkeit und entspricht sie nicht mehr dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal, entfällt die persönliche Besitzstandszulage.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegedienst am 31. August 2020 außer Kraft.

Hannover, den 6. März 2020

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

Lindenberg
(Vorsitzender)

**Nr. 80* – Bekanntmachung der
Neufassung der Satzung des
Evangelischen Werkes für Diakonie
und Entwicklung e.V..
Vom 10. Oktober 2019.**

Gemäß § 27 Absatz 3 der Satzung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE) hat der Rat der EKD in seiner Sitzung am 7. Dezember 2019 dem Beschluss der Konferenz Diakonie und Entwicklung vom 10. Oktober 2019 zur Änderung der Satzung des EWDE zugestimmt. Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2012 (ABl. EKD 2013 S. 376),
2. die Änderung der Satzung vom 12. Oktober 2017¹,
3. die Änderung der Satzung vom 17. Oktober 2018¹ sowie
4. die Änderung der Satzung vom 10. Oktober 2019¹.

¹ nicht veröffentlicht

Präambel

In Jesus Christus hat Gott seine Liebe zur Welt erwiesen. Die Kirche hat den Auftrag, diese Liebe allen Menschen durch Wort und Tat zu bezeugen. Im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung nimmt sie diesen Auftrag wahr und bekräftigt die Zusammengehörigkeit des Entwicklungsdienstes mit der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche. Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung steht in den Traditionen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit seinen Aktionen der Ökumenischen Diakonie und des Evangelischen Entwicklungsdienstes und führt diese zusammen.

Diakonie und Entwicklungsdienst wurzeln in dem Glauben, der die Welt als Gottes Schöpfung bezeugt, in der Liebe, mit der Gott uns an jeden Menschen als Nächsten weist, und in der Hoffnung, die in der Gewissheit der kommenden Gottesherrschaft handelt. Sie sind getragen von der Überzeugung, dass nach dem biblischen Auftrag die Verkündigung des Evangeliums und der Dienst in der Gesellschaft, missionarisches Zeugnis und Wahrnehmung von Weltverantwortung im Handeln der Kirche zusammen gehören. Der Dienst im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung ist den Zielen verpflichtet,

- unterschiedslos allen Menschen beizustehen, die in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis, Armut und ungerechten Verhältnissen leben;
- die Ursachen dieser Nöte aufzudecken und zu benennen und zu ihrer Beseitigung beizutragen;
- den kirchlichen Beitrag zur Überwindung der Armut, des Hungers und der Not in der Welt und ihrer Ursachen in ökumenischer Partnerschaft zu gestalten;
- gemeinsam mit den ihn tragenden Kirchen und diakonischen Verbänden in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft für eine gerechte Gesellschaft und eine nachhaltige Entwicklung einzutreten;
- Zeugnis einer gelebten Hoffnung auf das Heil zu geben, das in Jesus Christus allen Menschen verheißen ist.

**I. Grundbestimmungen, Mitgliedschaft und
Aufgaben**

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Als Werk der evangelischen Kirche entsprechend ihrer jeweiligen Ordnungen nimmt der Verein diakonische und volksmissionarische Aufgaben sowie Aufgaben des Entwicklungsdienstes und der humanitären Hilfe wahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die in §§ 6 und 7 beschriebenen Aufgaben.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der zuvor genannten Zwecke vornehmen (§ 58 Nr. 1 AO). Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke entsprechend den Aufgaben des Vereins zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses von Diakonischem Werk der EKD e.V. und Evangelischen Entwicklungsdienst e.V. die in der Anlage aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

(2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass die diakonische, volksmissionarische, entwicklungsbezogene oder humanitäre Tätigkeit im Sinne des § 5 unmittelbar oder mittelbar Gegenstand der Arbeit der Mitglieder ist und diese ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Privat rechtlich organisierte Mitglieder des Vereins haben ihre Satzung und jede Satzungsänderung dem Verein in Abschrift einzureichen.

(3) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Ausschusses Diakonie und des Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe nach Maßgabe einer Ordnung für die Zugehörigkeit von Mitgliedern zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung und ihr Zusammenwirken (MitgliedschaftsO), die von der Konferenz Diakonie und Entwicklung („Konferenz“) beschlossen wird.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, durch Wegfall der Gemeinnützigkeit bei einem Mitglied oder durch Austritt. Mitglieder können durch Beschluss der Konferenz ausgeschlossen werden, wenn sie nicht mehr in Verbindung zur diakonischen, volksmissionarischen, entwicklungsbezogenen oder humanitären Arbeit ihrer Kirche stehen, die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder den sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen. Der Wegfall der Gemeinnützigkeit führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Der Austritt eines Mitgliedes muss in schriftlicher Form zehn Monate vor Beginn des Kalenderjahres, zu dem er wirksam werden soll, von dem Mitglied gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Eine Mitgliederversammlung findet nur im Falle der Auflösung des Vereins (§ 28) statt. Sie wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Konferenz eingeladen und geleitet. Die Bestimmungen über die Einladung, die Antragstellung, die Beschlussfassung und die Niederschrift für die Konferenz gelten entsprechend. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus

jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin jedes unmittelbaren Mitglieds des Vereins zusammen.

(6) Näheres zur Mitgliedschaft kann in einer Mitgliedschaftsordnung geregelt werden.

§ 4

Mittelbare Mitgliedschaft

Mittelbare Mitglieder sind die Werke, Verbände und sonstigen Einrichtungen, die den gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werken und den Fachverbänden angehören. Die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse des Vereins

(1) Der Verein wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen der EKD, den Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, gemeinsam in Anerkennung ihres jeweiligen kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes getragen.

(2) Der Verein setzt sich mit seinen Partnern und Mitgliedern für das Ziel einer gerechten, solidarischen und nachhaltig gestalteten Gesellschaft und Weltgemeinschaft ein. Er handelt nach innen und außen orientiert an der biblischen Botschaft und ergreift Partei für die Benachteiligten. In diesem Geist tritt er ein für:

- eine solidarische und inklusive Gesellschaft,
- die Verwirklichung der Menschenrechte,
- die Überwindung von Armut und Ausgrenzung,
- den Erhalt der anvertrauten Lebensgrundlagen,
- humanitäre Hilfe.

(3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch seine Werke „Diakonie Deutschland“ und „Brot für die Welt“. Der Verein nutzt dabei die unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen seiner beiden Werke, um auf die komplexen globalen und sozialen Fragen in Deutschland und der Welt differenzierte Antworten zu geben.

§ 6

Aufgaben des Werkes „Diakonie Deutschland“

(1) Das Werk „Diakonie Deutschland“ nimmt die Aufgaben des Vereins als anerkannter „Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege“ wahr. In dieser Funktion arbeitet das Werk „Diakonie Deutschland“ mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt die Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Freikirchen sowie der anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, sonstigen in- und ausländischen zentralen Organisationen und in Kirche und Öffentlichkeit.

(2) Das Werk „Diakonie Deutschland“ fördert die gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werke und Fachverbände sowie die mittelbaren Mitglieder. Es dient ihrer Zusammenarbeit und unterstützt

die gemeinsame Planung von Aufgaben, die in ihrer Bedeutung über den Bereich eines gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werkes hinausgehen. Es unterstützt die Zusammenarbeit und gemeinsame Planung der gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werke, Fachverbände und mittelbaren Mitglieder, insbesondere in den Arbeitsbereichen der Hilfe für junge Menschen, für Familien, für kranke, für behinderte und alte Menschen, für sozial benachteiligte Personen und Gruppen, für gefährdete Menschen und in der Ausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Geschlechter bei der Arbeit und innerhalb der Organisationen der Diakonie sind zu berücksichtigen.

(3) Im Verhältnis zu den gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werken, Fachverbänden und mittelbaren Mitgliedern erfüllt das Werk „Diakonie Deutschland“ die Aufgaben, die einer einheitlichen Wahrnehmung und Vertretung bedürfen, wie die der Grundsatzfragen der Sozialpolitik, der Mitwirkung bei der nationalen und europäischen Normsetzung, der für die Gesamtarbeit des Werkes erforderlichen Grundlagenforschung und der zentralen Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

(4) Das Werk „Diakonie Deutschland“ soll durch Empfehlungen die notwendige Koordinierung der Arbeit der gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werke, Fachverbände und mittelbaren Mitglieder unterstützen, insbesondere die Anwendung einheitlicher Planungsgrundsätze, die Koordinierung von Planungsvorhaben, die Erarbeitung von Modell- und Strukturvorstellungen für die diakonische Arbeit und die Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeitenden nach übereinstimmenden Grundsätzen. Zu diesem Zweck sind auch Vereinbarungen mit den gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werken, Fachverbänden und mittelbaren Mitgliedern abzuschließen.

(5) In Erfüllung der Aufgaben des Werkes „Diakonie Deutschland“ kann die Konferenz auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie Rahmenbestimmungen auf folgenden Gebieten festlegen:

- Gegenseitige Information;
- Mindestanforderungen für die Rechtsform und Satzung von diakonischen Einrichtungen;
- Arbeitsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht;
- Wirtschaftsführung, insbesondere Rechnungswesen und Rechnungsprüfung;
- Statistik.

Weitere Sachgebiete können auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie festgelegt werden.

Die gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werke und Fachverbände sind verpflichtet, die Rahmenbestimmungen zu beachten und in ihrem Bereich auf die Beachtung durch die mittelbar angeschlossenen Werke, Verbände und Einrichtungen hinzuwirken. Im Übrigen gestalten die gliedkirchlichen

und freikirchlichen Diakonischen Werke und Fachverbände ihre Arbeit selbständig.

(6) Die gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werke und Fachverbände sowie deren jeweilige Mitglieder führen das Kronenkreuz als Zeichen und die Marken des Werkes „Diakonie Deutschland“ und eine auf die Mitgliedschaft hinweisende Bezeichnung. Vom Verein getroffene markenrechtliche Regelungen sind zu beachten.

(7) In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein im Zusammenhang der Vergabe der Nutzungsrechte an den Marken „Kronenkreuz“ und „Diakonie mit Kronenkreuz“ und gegebenenfalls weiterer vom Verein für das Werk „Diakonie Deutschland“ geführter Marken Rahmenbestimmungen festlegen.

(8) Einer unabhängigen paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission beim Werk „Diakonie Deutschland“ obliegt es, partnerschaftlich das Arbeitsrecht im Bereich der Diakonie verbindlich auszugestalten und weiterzuentwickeln, soweit nicht das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht. Das Nähere bestimmt die auf kirchengesetzlicher Grundlage von der Konferenz beschlossene Ordnung. Änderungen dieser Ordnung treten durch Rundschreiben des Werkes Diakonie Deutschland in Kraft. Zusätzlich werden die Ordnung und Änderungen der Ordnung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

§ 7

Aufgaben des Werkes „Brot für die Welt“

(1) Das Werk „Brot für die Welt“ nimmt für die evangelische Kirche die Aufgaben des Entwicklungsdienstes, der humanitären Hilfe und der weltweiten zwischenkirchlichen Hilfe wahr. Das Werk fördert mit seiner Arbeit die Entfaltung der Potentiale, die Verbesserung der Chancen und die Durchsetzung der Rechte aller Menschen. Es führt zwei Spendenorganisationen unter seinem Dach: „Brot für die Welt“ und „Diakonie Katastrophenhilfe“.

Unter dem Namen „Brot für die Welt“ wird der Entwicklungsdienst der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Freikirchen sowie der anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, sonstigen in- und ausländischen zentralen Organisationen und in Kirche und Öffentlichkeit vertreten. Die Vertretung der humanitären Hilfe erfolgt unter dem Namen „Diakonie Katastrophenhilfe“.

(2) Die Spendenorganisation „Brot für die Welt“ unterstützt Kirchen, christliche Organisationen und andere private Träger weltweit, die

- sich für gerechte und zukunftsfähige Gesellschaften und entsprechende internationale Rahmenbedingungen engagieren,
- sich gegen Diskriminierung insbesondere aufgrund von Herkunft, Geschlecht und Religionszugehörig-

keit oder gegen die Würde des Menschen verstoßende Arbeits- und Lebensbedingungen einsetzen und

- Menschen weltweit beistehen, die in Not und Armut leben, deren Menschenwürde und -rechte verletzt werden.

Die Unterstützung erfolgt insbesondere über finanzielle Beiträge, Aus-, Fort und Weiterbildung, Vergabe von Stipendien, entwicklungspolitische Bildungs- und Lobbyarbeit, die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der internationalen Personaldienste und fachlicher Beratung.

(3) Die Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe“ unterstützt Menschen, die von Gewalt, Kriegen, Flucht, Vertreibung oder Naturkatastrophen bedroht oder aktuell betroffen sind. Die Unterstützung erfolgt durch Not- und Katastrophenhilfe, der Übergangshilfe und Katastrophenvorsorge. Sie erfolgt durch finanzielle und personelle Maßnahmen, entweder zur Unterstützung von lokalen Partnern oder zur unmittelbaren Umsetzung.

(4) Das Werk ergreift und fördert Maßnahmen, die in Kirche, Öffentlichkeit und Politik das Bewusstsein und die Bereitschaft wecken und stärken, sich für die Vorbeugung von Katastrophen und deren Bewältigung sowie für die Überwindung von Not, Armut, Verfolgung und Unfrieden in der Welt einzusetzen und die dazu beitragen können, dass sich die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige menschliche Entwicklung verbessern. Dazu betreibt das Werk Grundsatzarbeit und anwaltschaftliche Arbeit im Inland, in Europa und gegenüber internationalen Organisationen. Es fördert im Inland die Bildung in Bezug auf Entwicklungspolitik sowie Menschenrechte und hinsichtlich humanitärer Hilfe, insbesondere durch Unterstützung der entwicklungspolitischen Bildungs- und Informationsarbeit von Gemeinden, entwicklungspolitischen Initiativen und Bildungseinrichtungen.

(5) Das Werk „Brot für die Welt“ führt als Marke für die Entwicklungsarbeit das Logo „Brot für die Welt“, als Marke für den Bereich der humanitären Hilfe das Logo „Diakonie Katastrophenhilfe“ und als Marke für die zwischenkirchliche Hilfe das Logo „Kirchen helfen Kirchen“.

(6) In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein im Zusammenhang der Vergabe der Nutzungsrechte an den Marken „Brot für die Welt“, „Diakonie Katastrophenhilfe“ und ggf. weiterer vom Verein für das Werk „Brot für die Welt“ geführter Marken Rahmenbestimmungen festlegen.

II. Organe und deren Ausschüsse

§ 8

Organe

(1) Organe des Vereins sind

1. die Konferenz Diakonie und Entwicklung (Konferenz) (§ 9),
2. der Aufsichtsrat (§ 14),

3. der Vorstand (§ 17).

(2) Neben diesen Organen des Vereins tritt im Falle der Auflösung zusätzlich eine Mitgliederversammlung (§ 28) zusammen.

(3) Bei der Besetzung der Organe achten die Besetzungsgruppen mit Ausnahme der Fachverbände auf eine ausgewogene Wahrnehmung der „Diakonie“- und „Brot für die Welt“- Perspektive.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Einrichtungsführung. Verletzen die Mitglieder die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung bzw. eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums schuldhaft, so haften sie der Einrichtung gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung der Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands vor, wenn das Mitglied von Aufsichtsrat oder Vorstand vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Vereins zu handeln.

§ 9

Konferenz Diakonie und Entwicklung Mitglieder

(1) Die Konferenz besteht aus bis zu 112 Mitgliedern. Ihr gehören jeweils höchstens an:

- a) 20 auf Vorschlag der Gliedkirchen der EKD von der Kirchenkonferenz der EKD entsandte Vertreter oder Vertreterinnen;
- b) acht Vertreter oder Vertreterinnen der EKD, die von der EKD-Synode aus ihrer Mitte gewählt werden;
- c) fünf von der Kirchenkonferenz der EKD in die Konferenz berufene Vertreter oder Vertreterinnen;
- d) zwei vom Rat der EKD in die Konferenz entsandte Vertreter oder Vertreterinnen;
- e) zehn von den Freikirchen sowie der anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, entsandte Vertreter oder Vertreterinnen;
- f) 23 Vertreter oder Vertreterinnen der gliedkirchlichen Diakonischen Werke, die nach Maßgabe einer von der Konferenz zu beschließenden Wahlordnung gewählt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass jedes gliedkirchliche Diakonische Werk mit mindestens einer Person vertreten ist.
- g) 23 Vertreter oder Vertreterinnen der Fachverbände, die nach Maßgabe einer von der Konferenz zu beschließenden Wahlordnung gewählt werden.
- h) zehn Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die diakonische Arbeit vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie in die Konferenz berufen werden;
- i) zehn Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die Arbeit des Werkes „Brot für die Welt“ vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des

Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe in die Konferenz berufen werden;

j) ein Vertreter oder eine Vertreterin, die vom Evangelischen Missionswerk entsandt wird;

(2) Für jedes Mitglied der Konferenz mit Ausnahme der Personen nach Absatz 1 Buchstaben h und i ist eine Stellvertretung persönlich zu benennen.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht als Mitglieder der Konferenz Stimmrecht haben. Das Kirchenamt der EKD entsendet einen Vertreter bzw. eine Vertreterin mit beratender Stimme. Durch Beschluss der Konferenz können weitere Personen zu beratender Teilnahme hinzugezogen werden. Mitglieder der Konferenz sind, soweit sie dem Aufsichtsrat angehören, bei der Entlastung des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigt. Auch Mitgliedern des Vereins, die nicht in der Konferenz selbst unmittelbar vertreten sind, ist Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vor der Konferenz zu erläutern, wenn ihr Arbeitsbereich berührt ist.

§ 10

Konferenz Diakonie und Entwicklung Aufgaben

(1) Die Konferenz beschließt über Grundsatzfragen des Vereins sowie auf Vorschlag seines Ausschusses Diakonie über allgemeine Grundsätze für die diakonische und volksmissionarische Arbeit, auf Vorschlag seines Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe über allgemeine Grundsätze für den Entwicklungsdienst und die humanitäre Hilfe. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie genehmigt den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss des Vereins jeweils auf Empfehlung des Aufsichtsrates.
2. Sie beschließt die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstands.
3. Sie beschließt auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie Regelungen über die Erhebung und die Höhe von Beiträgen von Mitgliedern des Vereins.
4. Sie beschließt auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie die Erhebung von gesonderten Umlagen.
5. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende im Falle seiner oder ihrer Verhinderung.
6. Sie wählt aus ihrer Mitte die sechzehn Mitglieder des Aufsichtsrates, die gemäß § 14 Absatz 2 von der Konferenz in den Aufsichtsrat gewählt werden.
7. Sie bildet einen Ausschuss Diakonie und einen Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe und wählt Vertreterinnen und Vertreter in die beiden Ausschüsse nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen.

8. Sie beschließt Rahmenbestimmungen gemäß § 6 Absatz 5 auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie.

9. Sie beschließt eine Ordnung für die Zugehörigkeit von Mitgliedern zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung und ihr Zusammenwirken (MitgliedschaftsO).

10. Sie beschließt die Ordnung für die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus gliedkirchlichen Diakonischen Werken und Fachverbänden in die Konferenz Diakonie und Entwicklung (WahlO KDE) auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie.

11. Sie beschließt die Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (WahlO AR).

12. Sie beschließt die Übernahme kirchlichen Rechts in einer für den Verein geltenden Fassung.

13. Sie beschließt die Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 6 Absatz 8 auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie.

14. Sie beschließt über Änderungen dieser Satzung.

15. Sie beschließt über die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins gemäß § 28.

(2) Die Konferenz kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, in die sie auch Personen berufen kann, die nicht der Konferenz angehören. Sofern die Aufgabenstellung der Ausschüsse Beschlüsse erfordert, die die Konferenz binden, so muss diese eine entsprechende Beschlusskompetenz festlegen.

(3) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Konferenz Diakonie und Entwicklung Amtsdauer, Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Mitglieder der Konferenz werden alle sechs Jahre neu bestellt. Sie bleiben bis zum Zusammentritt der neu bestellten Konferenz im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Wahlperiode. Bis zur Neubestellung tritt für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ein. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Funktion, die die Voraussetzung für seine Bestellung gewesen ist. Die von der Konferenz gebildeten Ausschüsse und deren Unterausschüsse sowie deren Vorsitzende und deren Stellvertretungen bleiben geschäftsführend im Amt bis zum Zusammentritt der neu bestellten Ausschüsse und Unterausschüsse.

(2) Die Konferenz wird von ihrem bzw. ihrer Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 20 ihrer Mitglieder oder der Aufsichtsrat es verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Der in Aus-

sicht genommene Termin soll nach Möglichkeit ein halbes Jahr im Voraus mitgeteilt werden. Die Tagesordnung ist mit Anlagen allen Mitgliedern des Vereins im Sinne von § 3 zuzuleiten.

(4) Anträge zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung können von den Mitgliedern des Vereins im Sinne von § 3, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand sowie von jeweils zehn Mitgliedern der Konferenz gestellt werden. Sie sind spätestens sechs Wochen vor der Sitzung dem bzw. der Vorsitzenden zur Aufnahme in die Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Beratungen festgestellt, die Feststellung muss während der Tagung nur wiederholt werden, wenn aus der Mitte der Konferenz bezweifelt wird, dass sie beschlussfähig ist. Wenn die Konferenz nicht beschlussfähig ist, kann sie frühestens nach zwei Wochen zu einer erneuten Tagung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der sie ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Zählung der abgegebenen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet.

(6) Der Beschluss über die Ordnung für die Zugehörigkeit von Mitgliedern zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung und ihr Zusammenwirken (MitgliedschaftsO) nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz. Kann die Konferenz einem Beschlussvorschlag ihrer Ausschüsse gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Ziffer 3, Ziffer 4, Ziffer 8, Ziffer 10 und Ziffer 14 nicht oder nur in geänderter Form zustimmen, verweist sie den Vorschlag zur erneuten Beratung an den betreffenden Ausschuss zurück. Kann die Konferenz bei einem Beschlussgegenstand gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 8, Ziffer 10 und Ziffer 14 den Vorschlägen eines Ausschusses auch nach zweimaliger Zurückverweisung an den Ausschuss nicht oder nur in geänderter Form folgen, so beschließt die Konferenz ohne erneute Zurückverweisung an den Ausschuss abschließend.

(7) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden und einem von ihm bzw. ihr zu bestimmenden Mitglied der Konferenz zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern unverzüglich zuzusenden.

(8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Konferenz teil, sofern die Konferenz nichts anderes bestimmt.

§ 12

Ausschuss Diakonie

(1) Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 7 setzt die Konferenz aus ihren Mitgliedern und deren Stellvertretungen einen Ausschuss Diakonie ein. Der Ausschuss wird für die jeweilige Amtsdauer der Konferenz gewählt.

(2) Dem Ausschuss Diakonie gehören an:

- jeweils sechs Personen aus den gliedkirchlichen Diakonischen Werken und Fachverbänden,
- zwei der Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die diakonische Arbeit vom Aufsichtsrat in die Konferenz berufen werden,
- eine Person aus der EKD,
- eine Person aus den Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind,
- je zwei Personen aus der Mitgliedergruppe der Fachverbände und der Mitgliedergruppe der gliedkirchlichen Diakonischen Werke aus dem Aufsichtsrat.

Die oder der Vorsitzende des Ausschusses soll dem Aufsichtsrat angehören.

(3) Der Ausschuss Diakonie hat folgende Aufgaben:

1. Er berät die Leitung des Werkes „Diakonie Deutschland“ bei theologischen, sozial- und europapolitischen, konzeptionellen und strategischen Grundsatzthemen von bundesweiter diakonischer Bedeutung und der Entwicklung von Leitlinien.
2. Er begleitet bereichsübergreifende Themen von bundesweiter diakonischer Bedeutung.
3. Er beschließt über die Zusammensetzung der Lenkungsausschüsse für die Begleitung von Projekten von bundesweiter diakonischer Bedeutung.
4. Er gibt gegenüber dem Aufsichtsrat ein Votum hinsichtlich der Aufnahme weiterer Mitglieder bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 9 ab.
5. Er schlägt dem Aufsichtsrat zehn Personen vor, die vom Aufsichtsrat aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die diakonische Arbeit in die Konferenz berufen werden.
6. Er legt der Konferenz Vorschläge für Beschlüsse über allgemeine Grundsätze für die diakonische und volksmissionarische Arbeit gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 und über Rahmenbestimmungen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 8 vor.
7. Er legt der Konferenz den Vorschlag für Regelungen über die Erhebung und die Höhe von Beiträgen von Mitgliedern des Vereins gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3 zur Beschlussfassung vor.
8. Er legt der Konferenz Vorschläge für Beschlüsse über die Erhebung von gesonderten Umlagen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 vor.
9. Er legt der Konferenz den Vorschlag für eine Ordnung für die Wahl der Mitglieder und stell-

vertretenden Mitglieder aus gliedkirchlichen Diakonischen Werken und Fachverbänden in die Konferenz Diakonie und Entwicklung (WahlO KDE) gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 zur Beschlussfassung vor.

10. Er legt der Konferenz den Vorschlag für eine Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 13 zur Beschlussfassung vor.

(4) Beschlüsse des Ausschusses gemäß Absatz 3 Ziffer 6, Ziffer 7, Ziffer 8 und Ziffer 9 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Ausschuss arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die der Ausschuss dem Aufsichtsrat zur Bestätigung vorlegt.

§ 13

Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe

(1) Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 7 setzt die Konferenz einen Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe ein. Der Ausschuss wird für die jeweilige Amtsdauer der Konferenz berufen.

(2) Dem Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe gehören an:

- a) sieben Personen aus Kirche und Diakonie, die von der Konferenz zu wählen sind, davon
 - je drei Vertreter oder Vertreterinnen
 - aus den Landeskirchen, die von der Kirchenkonferenz vorgeschlagen werden
 - aus den gliedkirchlichen Diakonischen Werken, die von den gliedkirchlichen Diakonischen Werken vorgeschlagen werden
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin der Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, der oder die von der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen für Diakonie und Entwicklung vorgeschlagen wird,
- b) vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu entsenden eine leitende Geistliche oder einen leitenden Geistlichen aus den Gliedkirchen der EKD
- c) die Leiterin oder den Leiter der Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit im Kirchenamt der EKD
- d) die Direktorin oder der Direktor des Evangelischen Missionswerkes
- e) der oder die Vorsitzende der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V.
- f) Fachleute
 - sieben Fachleute, die auf Vorschlag des Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe vom Aufsichtsrat berufen werden.

Die oder der Vorsitzende des Ausschusses soll dem Aufsichtsrat angehören.

(3) Der Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe hat folgende Aufgaben:

1. Er berät die Leitung des Werkes „Brot für die Welt“ bei entwicklungspolitischen, humanitären, förderpolitischen, kommunikativen, Fundraising- und bildungsbezogenen Grundsatzfragen und Grundsatzdokumenten.
2. Er bewilligt vom Werk „Brot für die Welt“ zu vergebende Projektmittel auf Vorschlag des Vorstands.
3. Er kann die Bewilligung der Projektmittel und die Beratung damit zusammenhängender Fragen an von ihm gebildete Unterausschüsse delegieren, bei Bedarf kann die Projektmittelbewilligung auch in der laufenden Amtsperiode widerrufen werden. Diese Unterausschüsse berichten ihm regelmäßig und können auch beratend zur Vorbereitung seiner Beschlüsse tätig sein. In diese Unterausschüsse können weitere Expertinnen und Experten berufen werden. Der Vorsitz der Unterausschüsse muss dem Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe angehören.
4. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann er die Entscheidung über Projektbewilligungen an die Leitung des Werkes „Brot für die Welt“ delegieren. Die Leitung des Werkes „Brot für die Welt“ ist berechtigt, diese Entscheidungsbefugnis innerhalb des Werkes „Brot für die Welt“ zu delegieren.
5. Er gibt gegenüber dem Aufsichtsrat ein Votum hinsichtlich der Aufnahme weiterer Mitglieder bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 9 ab.
6. Er schlägt dem Aufsichtsrat zehn Personen vor, die vom Aufsichtsrat aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die Arbeit des Werkes „Brot für die Welt“ in die Konferenz berufen werden.
7. Er schlägt dem Aufsichtsrat sieben Personen vor, die vom Aufsichtsrat in den Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe berufen werden.
8. Er legt der Konferenz Vorschläge für Beschlüsse über allgemeine Grundsätze für den Entwicklungsdienst und die humanitäre Hilfe gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 vor.

(4) Der Ausschuss arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die der Ausschuss dem Aufsichtsrat zur Bestätigung vorlegt. Die Einsetzung der Bewilligungsausschüsse erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 14

Aufsichtsrat Mitglieder

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 22 Personen. Ihm gehören an:

- a) ein Mitglied des Rat der EKD
- b) sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchenkonferenz, darunter mindestens vier leitende Geistliche oder leitende Juristinnen oder Juristen aus den Gliedkirchen der EKD

- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Freikirchen sowie der anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, aus einer diakonischen Einrichtung
- e) vier Vertreterinnen oder Vertreter der gliedkirchlichen Diakonischen Werke
- f) vier Vertreterinnen oder Vertreter der Fachverbände
- g) eine der Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die diakonische Arbeit vom Aufsichtsrat in die Konferenz berufen worden sind
- h) eine der Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die Arbeit des Werkes Brot für die Welt vom Aufsichtsrat in die Konferenz berufen worden ist,
- i) der oder die Vorsitzende der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V..
- j) zwei Mitarbeitende des Vereins.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist die Mitgliedschaft in einer den Verein tragenden Kirche.

(3) Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten.

(4) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird vom Rat der EKD entsandt.

Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b bis f werden von der Konferenz in den Aufsichtsrat gewählt,

- die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenkonferenz auf Vorschlag der Kirchenkonferenz der EKD und
- die anderen Vertreterinnen und Vertreter aus der Mitte der Konferenz jeweils auf Vorschlag der entsprechenden Vertreterinnen und Vertreter nach § 9 Absatz 1 Buchstaben e, f und g.

Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe j werden von der Gesamtmitarbeitervertretung des Vereins entsandt. Sie müssen wählbar sein im Sinne der Verbandsempfehlung für eine Regelung zur Ermöglichung von Mitwirkungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden in Aufsichtsorganen Diakonischer Einrichtungen; Absatz 2 bleibt unberührt.

Sie sind zur Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats von ihrer beruflichen Tätigkeit in angemessenem Umfang freizustellen.

Sie üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus und erhalten erforderlichenfalls eine Aufwandsentschädigung in angemessenem Umfang.

Von den Personen nach § 9 Absatz 1 Buchstaben h und i kooptiert der Aufsichtsrat jeweils eine Person in den Aufsichtsrat. Näheres zur Kooptation regelt die Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (WahlO AR).

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und fünf stellvertretende Vorsitzende.

(6) Den Vorsitz soll eine leitende Geistliche oder ein leitender Geistlicher innehaben. Die fünf stellvertretenden Vorsitzenden sollen eine Person aus den Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, eine Person aus den gliedkirchlichen Diakonischen Werken, eine Person aus den Fachverbänden, eine leitende Juristin oder ein leitender Jurist und eine Person mit fachlicher Kompetenz für die Arbeit des Werkes Brot für die Welt sein. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Fall ihrer oder seiner Verhinderung in einer vom Aufsichtsrat festgelegten Abfolge.

(7) Die Wahlverfahren sowie das Ausscheiden und die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates regelt die Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (WahlO AR) gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 11.

(8) Die oder der Vorsitzende der Konferenz nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern sie oder er nicht Mitglied des Aufsichtsrates ist. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zur beratenden Teilnahme zuziehen. Er kann zu einer geschlossenen Sitzung zusammentreten.

§ 15 Aufsichtsrat Aufgaben

(1) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er überwacht die Arbeit des Vorstands und beaufsichtigt die Amtsführung der Mitglieder des Vorstands, berät ihn bei seiner Arbeit und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz.
2. Er berichtet der Konferenz über seine Tätigkeit.
3. Er ist zuständig für die Berufung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, einschließlich des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, die die Präsidentinnen oder Präsidenten der Werke „Diakonie Deutschland“ und „Brot für die Welt“ sind. Die Präsidenten oder Präsidentinnen sollen ordinierte Theologinnen oder Theologen sein. Ihre Berufung bedarf der Zustimmung des Rates der EKD.
4. Er beschließt einen Geschäftsverteilungsplan für die Aufteilung der Aufgaben der Leitungen der Werke untereinander.
5. Er bestätigt die Geschäftsordnungen des Vorstands, der Leitungen der Werke sowie die vom Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe und vom Ausschusses Diakonie vorgelegten Geschäftsordnungen.
6. Er beruft zehn Personen aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die diakonische Arbeit auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie und zehn

Personen aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die Arbeit des Werkes „Brot für die Welt“ auf Vorschlag des Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe in die Konferenz. Die Berufung erfolgt für die folgende Amtsdauer der Konferenz. Für die laufende Amtsdauer der Konferenz sind Nachberufungen zulässig.

7. Er entsendet aus seiner Mitte je zwei Personen aus der Mitgliedergruppe der Fachverbände und der Mitgliedergruppe der gliedkirchlichen Diakonischen werke in den Ausschuss Diakonie.
8. Er entsendet aus seiner Mitte eine leitende Geistliche oder einen leitenden Geistlichen aus den Gliedkirchen der EKD in den Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe und beruft sieben Fachleute auf Vorschlag des Ausschusses in diesen Ausschuss.
9. Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 3 nach Anhörung des Ausschusses Diakonie gemäß § 12 und des Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe gemäß § 13.
10. Er bestellt und beauftragt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins.
11. Er berät den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Vereins und leitet diese mit seiner Beschlussempfehlung der Konferenz zu.

(2) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist insbesondere erforderlich für:

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze;
2. die Aufnahme von Darlehen, die nicht aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres zurückerstattet werden können und die Übernahme von Bürgschaften;
3. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen;
4. eine wesentliche Änderung der internen Organisation des Vereins.

(3) Der Aufsichtsrat bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss unter Vorsitz des oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Weiter gehören dem Ausschuss die fünf stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates an. Er wird auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Richtlinie tätig. Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt insbesondere die Aufgaben eines Personalausschusses wahr und nimmt bei der Besetzung der Präsidentinnen und Präsidenten die Aufgabe einer Findungskommission wahr. Der Geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für die Feststellung der Bedingungen und die Vertretung des Vereins beim Abschluss, der Änderung und der Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern. Er ist ferner zuständig für die Entgegennahme von Selbstverpflichtungserklärungen der Organmitglieder des Werkes zur Verschwiegenheit, zum Wettbewerbsschutz und zum Schutz vor Interessenkollisi-

onen sowie zu deren Bearbeitung und Beanstandung. Über Schutzmaßnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Ausschuss.

(4) Der Aufsichtsrat bildet einen Finanzausschuss, dem er einzelne Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen kann. Der Aufsichtsrat kann weitere sachkundige Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Konferenz in den Finanzausschuss berufen.

(5) Darüber hinaus kann er weitere Ausschüsse bilden.

(6) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Vertretungsfall ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses, und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses vertreten den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Aufsichtsrat

Amtsdauer, Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Amtsdauer der Konferenz. Seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Bestellung ihrer Nachfolger und Nachfolgerinnen im Amt.

(2) Der Aufsichtsrat wird von seinem oder seiner Vorsitzenden in der Regel zu vier Sitzungen im Jahr einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder dies beantragen. Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden in der Regel am Sitz des Vereins statt.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse schriftlich gefasst werden. Bei der Zählung der abgegebenen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet.

(4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Protokollanten oder der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind der Niederschrift der folgenden Sitzung anzufügen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zuzusenden.

(5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.

§ 17

Vorstand

(1) Der Verein wird von einem hauptamtlichen Vorstand geleitet, dessen Mitglieder eine Vergütung erhalten. Dieser ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu sechs Personen. Der Vorstand ist ein Kollegialor-

gan; unbeschadet dessen hat jedes Mitglied eigene Verantwortungsbereiche. Alle Vorstandsmitglieder tragen unbeschadet ihrer jeweiligen Zuordnung die Gesamtverantwortung für die Werke „Diakonie Deutschland“ und „Brot für die Welt“ und den Verein. Bei Beschlussfassungen des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ist einer oder beiden Leitungen der Werke ein weiteres Vorstandsmitglied im Sinne von § 18 Absatz 1 Buchstabe b zugeordnet, so kann dieses sein Stimmrecht nur zusammen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des jeweiligen Werkes gemeinschaftlich ausüben als eine Stimme.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt sechs Jahre. Die erneute Berufung ist möglich.

(4) Den Vorsitz des Vorstands übernimmt je im Wechsel die Präsidentin oder der Präsident eines der beiden Werke „Diakonie Deutschland“ und „Brot für die Welt“. Die Präsidentin oder der Präsident des jeweils anderen Werkes ist die oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitz und die Stellvertretung sollen nach drei Jahren wechseln, den genauen Zeitpunkt hierfür legt der Aufsichtsrat fest.

(5) Die im Vorstand vertretenen Personen bilden die Geschäftsführung des Vereins. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Rechtsverkehr gemeinsam.

(6) Der Vorstand hat den Verein in eigener Verantwortung zu leiten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Entscheidung unternehmenspolitischer Fragen des Vereins;
- strategische Planung gemeinsamer Themen der Werke;
- Vorbereitung der Sitzungen der Konferenz sowie des Aufsichtsrates und
- Aufstellung des Jahresabschlusses, Erstellung des Wirtschaftsplanes des Vereins sowie Weiterleitung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses des Vereins an den Aufsichtsrat zur Stellungnahme.

(7) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Konferenz aus, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Werke „Diakonie Deutschland“ oder „Brot für die Welt“ fallen.

(8) Auf Vorschlag des Vorstands kann der Aufsichtsrat einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Vereins gemäß § 20a zu besonderen Vertretern im Sinn des § 30 BGB bestellen und abberufen.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, gegenüber Staat und Gesellschaft im Namen des Vereins Erklärungen zu den beide Werke gemeinsam berührenden grundsätzlichen Fragen abzugeben. Vor einer solchen Erklärung soll das Benehmen mit dem Rat der EKD unter Beteiligung des Aufsichtsrates hergestellt werden. Die Mitglieder des Vereins im Sinne von § 3 sowie die Mitglieder der Konferenz sind zu unterrichten.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu bestätigen ist.

§ 18

Leitung der Werke

(1) Die beiden Werke „Diakonie Deutschland“ und „Brot für die Welt“ werden jeweils von bis zu drei Vorstandsmitgliedern geleitet:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Werkes,
- b) bis zu einem weiteren Vorstandsmitglied und
- c) dem für Finanzen und Recht verantwortlichen Vorstandsmitglied.

(2) Die Leitungen der Werke geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand dem Aufsichtsrat zur Bestätigung vorzulegen ist.

§ 19

Leitung des Werkes „Diakonie Deutschland“

(1) Bis zu drei Mitglieder des Vorstands des Vereins führen die laufenden Geschäfte des Werkes „Diakonie Deutschland“ nach § 6.

(2) Sie vertreten den Verein in Belangen des Werkes gegenüber Kirche, Politik und Öffentlichkeit.

(3) Ihnen obliegt die Geschäftsführung für den Ausschuss Diakonie, an dessen Sitzungen sie mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Sie stellen jährlich den Wirtschaftsplan für das Werk „Diakonie Deutschland“ auf. Dieser wird vom Vorstand dem Aufsichtsrat zur Beratung vorgelegt.

§ 20

Leitung des Werkes „Brot für die Welt“

(1) Bis zu drei Mitglieder des Vorstands des Vereins führen die laufenden Geschäfte des Werkes „Brot für die Welt“ nach § 7.

(2) Sie vertreten den Verein in Belangen des Werkes gegenüber Kirche, Politik und Öffentlichkeit.

(3) Ihnen obliegt die Geschäftsführung für den Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe, an dessen Sitzungen sie mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Sie stellen jährlich den Wirtschaftsplan für das Werk „Brot für die Welt“ auf. Dieser wird vom Vorstand dem Aufsichtsrat zur Beratung vorgelegt.

§ 20a

Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB

Einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Vereins können für die laufenden Geschäfte ihrer Bereiche auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat zu besonderen Vertretern im Sinn des § 30 BGB bestellt werden.

In diesem Aufgabenkreis kann der besondere Vertreter mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein im Rechtsverkehr gemeinsam vertreten.

Als besondere Vertreter nehmen sie in Abstimmung mit dem Vorstand die Rechte und Pflichten des Dienstgebers wahr.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die besonderen Vertreter liegt beim jeweils zuständigen Vorstand.

III. Besondere Regelungen, Schlussbestimmungen

§ 21

Mittel des Vereins

Der Erfüllung der Aufgaben des Vereins dienen insbesondere folgende Einnahmen:

1. Zuwendungen der EKD nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes,
2. Kollekten,
3. Beiträge der Mitglieder,
4. gesonderte Umlagen auf Grund von Beschlüssen der Konferenz,
5. Erträge aus dem Vermögen,
6. Mittel aus öffentlichen Haushalten durch Beantragung bei der Bundesrepublik Deutschland, bei den Bundesländern, bei der Europäischen Union, Organisationen der Vereinten Nationen und bei anderen staatlichen, überstaatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen,
7. Spenden, Nachlässe und Bußgelder,
8. Zuwendungen von dritter Seite und
9. sonstigen Einnahmen.

§ 22

Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

(1) Die Aufwendungen und Erträge des Vereins werden für ein Jahr oder für mehrere Jahre durch einen Wirtschaftsplan festgestellt, der vom Vorstand mit einer Stellungnahme des Aufsichtsrates der Konferenz zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Grundlage für den Wirtschaftsplan des Vereins bilden die Wirtschaftspläne des Werkes „Diakonie Deutschland“ und des Werkes „Brot für die Welt“.

(2) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach Abschluss des Rechnungsjahres vom Vorstand aufzustellen. Er ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin zu prüfen. Der Jahresabschluss und das Prüfergebnis werden der Konferenz mit einer Stellungnahme des Aufsichtsrates vom Vorstand vorgelegt.

§ 23

Gleichstellung

(1) Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung setzt sich für eine gleichberechtigte Teilhabe eines jeden Geschlechts in den Organen des Vereins sowie bei der Besetzung von Führungsfunktionen ein. Ebenso sind Maßnahmen für mehr Parität in der Belegschaft insgesamt zu befördern.

(2) Organe im Sinne dieser Regelung sind die Konferenz Diakonie und Entwicklung und der Aufsichtsrat sowie deren Ausschüsse und Unterausschüsse sowie der Vorstand.

(3) Erfolgt die Bestellung von Organen durch Wahl, ist darauf hinzuwirken, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. Sind Wahlvorschlagslisten aufzustellen, sollen diese eine gleiche Anzahl von Frauen und Männern enthalten und Männer und Frauen in zwei Listen getrennt auführen. Jeder Liste wird eine gleiche /quotierte Zahl von Gremiensitzen zugeordnet.

(4) Erfolgt die Besetzung eines Organs durch Berufung oder Entsendung, so sollen auf die zur Verfügung stehenden Plätze alternierend Frauen und Männer berufen werden (Reißverschlussverfahren). Sind zur Vorbereitung einer Berufung oder Entsendung Vorschlagslisten aufzustellen, so sollen sie ebenfalls diesem Verfahren folgen.

(5) Ist die Erreichung eines Frauenanteil von 50% aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, sind die Gründe dieser Unmöglichkeit für jeden Bestellvorgang gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Konferenz Diakonie und Entwicklung und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten des EWDE schriftlich darzulegen.

(6) Scheidet innerhalb der Amtsperiode eines Organs ein Mitglied aus, dessen Geschlecht sich im Organ in der Mehrheit befindet, soll für die Nachbesetzung eine Person eines anderen Geschlechts vorgeschlagen bzw. berufen werden. Scheidet ein Mitglied aus, dessen Geschlecht sich im Organ in der Minderheit befindet, soll für die Nachbesetzung eine Person des gleichen Geschlechts vorgeschlagen bzw. berufen werden. Die Regelungen des Absatzes 3 gelten entsprechend.

§ 24

Zusammensetzung von Organen und Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Konferenz und ihrer Ausschüsse wird ein ausgewogenes Verhältnis von Vertretern und Vertreterinnen unterschiedlicher Berufsgruppen und Regionen angestrebt.

(2) Mitglieder der Konferenz dürfen nicht zugleich ein freikirchliches oder gliedkirchliches Diakonisches Werk und einen Fachverband vertreten.

(3) Näheres kann in der Wahlordnung Konferenz und in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse Diakonie und Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe und der Lenkungsausschüsse geregelt werden.

§ 25

Zusammenwirken mit den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Leitungen der Werke „Diakonie Deutschland“ und „Brot für die Welt“ berichten dem Rat der EKD und der Kirchenkonferenz über ihre Arbeit. Außerdem erstatten sie der Synode der EKD zu jeder ordentlichen Tagung einen Bericht über den Stand ihrer Arbeit. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung soll das Benehmen mit dem Rat der EKD hergestellt werden.

§ 26

Zusammenwirken mit den Freikirchen

Der Vorstand berichtet nach Bedarf den von den Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, nach ihren Ordnungen vorgesehenen Gremien.

§ 27

Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens drei Monate vor der Sitzung der Konferenz beim Vorstand einzureichen, der unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Rat der EKD Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Spätestens sechs Wochen vor der Sitzung teilt der Vorstand den Antrag mit seiner Stellungnahme und gegebenenfalls mit der Stellungnahme des Aufsichtsrates und des Rates der EKD dem bzw. der Vorsitzenden der Konferenz zur Aufnahme in die Tagesordnung mit § 11 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Beschluss der Konferenz bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz.

(3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Rates der EKD. Stimmt der Rat nicht zu, so entscheidet die Synode mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

§ 28

Auflösung

Über die Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 3 Absatz 5 zur Auflösung des Vereins beschließt die Konferenz. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vereins im Sinne von § 3.

§ 29

Rechtsweg

Streitigkeiten

- zwischen den Mitgliedern und den satzungsmäßigen Organen des Vereins oder
- zwischen den satzungsmäßigen Organen des Vereins

über die Auslegung dieser Satzung werden abschließend von der Kirchengerichtsbarkeit der EKD entschieden. Hierüber schließt der Verein mit der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Vereinbarung nach § 6 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG. EKD) ab. Die Vereinbarung ist von der Konferenz zu bestätigen.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderung des § 9 Absatz 2 und des § 13 Absatz 2 der Satzung findet erstmalig Anwendung bei der

Neubestellung der Konferenz Diakonie und Entwicklung im Jahr 2021.

(2) Die Satzung ist bis zum Ablauf des Jahres 2024 zu überprüfen. Der Vorstand wird der Konferenz einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten.

Nr. 81* – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 8. Juni 2020.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017 in Ihrer Sitzung am 8. Juni 2020 folgenden Beschluss gefasst:

I. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende **Vorbemerkungen** zu den Anmerkungen eingefügt:

¹An allgemeinbildenden und beruflichen /berufsbildenden Schulen finden die Eingruppierungsbestimmungen der Anlage 1 und die Vergütungen der in § 14 genannten Entgeltbestandteile für die als Lehrkräfte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Anwendung.

²Die Eingruppierung der an diesen Schulen beschäftigten Lehrkräfte sowie deren Vergütung der in § 14 genannten Entgeltbestandteile bestimmen sich nach Maßgabe der für die jeweilige Schulform in den förderrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes zu Grunde gelegten tariflichen Regelungen der im Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes beschäftigten Lehrkräfte.

³Für die an Pflegeschulen beschäftigten Lehrkräfte finden die Eingruppierungsbestimmungen der Anlage 1 und die Bestimmungen zu den in § 14 geregelten Entgeltbestandteilen Anwendung

⁴Diese Schulen können gegenüber der ARK DD in Textform beantragen, dass abweichend von Satz 3 die Eingruppierung der an diesen Schulen beschäftigten Lehrkräfte sowie deren Vergütung der in § 14 genannten Entgeltbestandteile sich künftig nach den tariflichen Regelungen der im Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes (z.B. TVÖD oder TV-L) beschäftigten Lehrkräfte bestimmen. ⁵In dem Antrag der Schule an die ARK DD ist der Zeitpunkt des vorgesehenen Wechsels (Stichtag) anzugeben.

⁶Die Zustimmung der ARK DD gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Information der Mitglieder der ARK DD über die Antragstellung durch die Geschäftsstelle Beratungsbedarf von mindestens acht Mitgliedern der ARK DD angezeigt wird.

2. **Anmerkungen** zu den Vorbemerkungen:

¹Unter den Begriff der „Pflegeschule“ fallen alle Schulen ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung, an denen die Ausbildung zu Pflegefachkräften im Sinne des Pflegeberufgesetzes absolviert werden kann.

²Für Schulen, die auf die mit den Lehrkräften am 8. Juni 2020 bestehenden Beschäftigungsverhältnisse die Bestimmungen zur Eingruppierung und der in § 14 geregelten Entgeltbestandteile

- a) abweichend von Satz 1 der Vorbemerkungen nach Maßgabe der Bestimmungen der AVR.DD oder
- b) abweichend von Satz 3 der Vorbemerkungen nach Maßgabe der für die jeweilige Schulform in den förderrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes zu Grunde gelegten tariflichen Regelungen der im Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes beschäftigten Lehrkräfte

anwenden, gelten die an diesem Stichtag angewandten Bestimmungen weiterhin fort (Bestandsschutz). ³Dies gilt zur Erhaltung der einheitlichen Vergütungssystematik auch für nach dem 8. Juni 2020 neu einzustellende Lehrkräfte.

3. Überleitungsregelung zu Satz 4

(1) Diese Überleitungsregelung gilt für Lehrkräfte an Pflegeschulen, die nach der Zustimmung durch die ARK DD hinsichtlich der Eingruppierung und der in § 14 genannten Vergütungsbestandteile in die entsprechenden Regelungen der im Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes beschäftigten Lehrkräfte wechseln.

(2) ¹Die in den Geltungsbereich nach Absatz 1 fallenden Lehrkräfte, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Stichtag zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage. ²Stichtag ist der Zeitpunkt des im Antrag an die ARK DD vorgesehenen Wechsels

(3) ¹Die Vergleichsvergütung bestimmt sich nach dem am Tag vor dem Stichtag gemäß § 14 Absatz 1 und 2 AVR.DD für eine entsprechende und in Vollzeit ausgeübte Tätigkeit zustehenden Entgelt. ²Satz 1 gilt auch für die Bestimmung des Vergleichsentgeltes der zum Stichtag nicht in Vollzeit sowie nicht oder nicht an allen Tagen des Kalendermonats gegen Entgelt beschäftigten Lehrkräfte.

(4) ¹Die überzuleitenden Lehrkräfte werden nach Maßgabe der ab dem Stichtag auf ihr Dienstverhältnis gemäß Satz 4 der Vorbemerkungen zu den Anmerkungen anzuwendenden tariflichen Regelungen eingruppiert (neue Entgeltgruppe). ²Die Stufenzuordnung innerhalb der neuen Entgeltgruppe erfolgt in die höchste den Wert der Vergleichsvergütung nicht übersteigende Stufe der neuen Entgeltgruppe. ³Der Betrag, um den die Vergleichsvergütung den Wert der neuen Entgeltstufe in der neuen Entgeltgruppe übersteigt, wird als Besitzstandszulage gezahlt. ⁴Das nach Satz 1 und Satz 2 ermittelte Entgelt der jeweiligen Stufe sowie die nach Satz 3 ermittelte Besitzstandszulage steht den

nicht in Vollzeit beschäftigten Lehrkräften nach Maßgabe des § 21 AVR.DD zu. ⁵Der Anspruch auf die Besitzstandszulage besteht längstens bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der neuen Entgeltgruppe. ⁶Auf die Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe werden die in der vor Überleitung innegehabten Stufe zurückgelegten Zeiten angerechnet, maximal bis zum Erreichen der nächsten Stufe der neuen Entgeltgruppe.

⁷Die nach Satz 3 ermittelte Besitzstandszulage vermindert sich um den auf ein Kind bzw. mehrere Kinder entfallenden Kinderzuschlag gemäß § 19a AVR.DD, soweit der Lehrkraft für das betreffende Kind kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommenssteuergesetz mehr zusteht.

II. Die Anlage 1 wird ferner wie folgt geändert:

1. Es wird eine **neue Anmerkung 18** eingefügt:
 - a) Lehrkräfte, denen die Leitung einer Pflegeschule mit bis zu 150 bewilligten Ausbildungsplätzen nach Pflegeberufgesetz übertragen ist, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe der halben Differenz zwischen dem Entgelt derjenigen Entgeltgruppe, in der die Lehrkraft eingruppiert ist, zum Entgelt der nächsthöheren Entgeltgruppe der gleichen Stufe.
 - b) Lehrkräfte, denen die Leitung von Pflegeschulen ab 151 bewilligten Ausbildungsplätzen nach Pflegeberufgesetz übertragen ist, sind eine Entgeltgruppe höher eingruppiert als die höchste nach Anlage 1 festgestellte Eingruppierung der ihr unterstellten Lehrkräfte.“
2. Die **Anmerkung 18** wird in der Anlage 1 an denselben Stellen wie die **Anmerkung 17** in Bezug genommen und entsprechend als Hinweis ergänzt. Diese Änderung betrifft z.B. die Überschriften der Entgeltgruppen 8, 9, 10 und 11 sowie die Hinweise in der Entgeltgruppe 8 A. 2. b), in der Entgeltgruppe 9 A. 1. c), in der Entgeltgruppe 9 B. 1. a) und in der Entgeltgruppe 10 A. c).
3. In der **Anlage 1** werden folgende Teile gestrichen:
 - a) das Richtbeispiel zu Entgeltgruppe 9 B („Leiterin einer kleinen Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege“);
 - b) der Untersatz in Entgeltgruppe 10 B 5 („in der Leitung (Anm.10) einer mittelgroßen (Anm. 16) Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege“) und das sich anschließende Richtbeispiel („Leiterin einer mittelgroßen Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege“);
 - c) der Untersatz in Entgeltgruppe 11 B 4. („in der Leitung (Anm. 10) einer großen (Anm. 16) Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege im Tätigkeitsbereich Bildung/ Ausbildung (Anm. 17)“).

4. In **Anlage 1** wird unter der Entgeltgruppe 11 Buchst. A folgendes Richtbeispiel ergänzt:

„Lehrkraft an Berufsfachschulen und schulischen Einrichtungen für medizinische Pflegeberufe oder Gesundheitsberufe, für deren übertragene Tätigkeit ein Masterabschluss nach den schulrechtlichen Bestimmungen erforderlich und nachgewiesen ist.“

III. Inkrafttreten

1. Ziffer I. dieses Beschlusses tritt mit Veröffentlichung des Beschlusses in Kraft.
2. Ziffer II. dieses Beschlusses tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 2020

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Deutschland**
Matthias B i t z m a n n
Vorsitzender

Nr. 82* – Berichtigung der Änderung der Geschäftsordnung für das Kirchenamt der EKD. Vom 22. Juni 2020.

Die Änderung der Geschäftsordnung für das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Mai 2020 (ABl. EKD S. 102) wird wie folgt berichtigt:

Im Vorspruch ist die Jahreszahl „2019“ durch „2017“ zu ersetzen.

H a n n o v e r, den 22. Juni 2020

Evangelische Kirche in Deutschland
- **Kirchenamt** -
Dr. A n k e
Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 83* – Änderung der Geschäftsordnungen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Vom 2. Juli 2020.

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf seiner Sitzung am 2. Juli 2020 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Das Präsidium trifft gemäß Artikel 9 Absatz 4 Satz 1 GO-UEK folgende Einzelmaßnahmen und legt sie der nächsten Tagung der Vollkonferenz zur Bestätigung vor:

Die Geschäftsordnung für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 18. Oktober 2003, zuletzt geändert am 11. November 2017 (ABl. EKD S. 384) wird wie folgt geändert:

- a) § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Über das Nähere, in begründeten Ausnahmefällen auch über eine abweichende Art der Durchführung der Tagung, sowie über Ort und Zeit von außerordentlichen Tagungen entscheidet das Präsidium.“

- b) § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Es steht einer Anwesenheit der Mitglieder und der an Sitzungen der Vollkonferenz zur Teilnahme Berechtigten im Sinne der Grundordnung und dieser Geschäftsordnung gleich, wenn sich diese an einer anderen Art der Durchführung der Vollkonferenz gemäß § 4 Satz 2 beteiligen, sofern sie ihre Identität nachweisen.“

- Das Präsidium nimmt gemäß Artikel 9 Absatz 5 Satz 2 GO-UEK folgende Änderung der Geschäftsordnung für das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 18. Oktober 2003, zuletzt geändert am 7. Dezember 2017 (ABl. EKD 2019 S. 119) vor:

§ 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand entscheiden, dass eine Sitzung des Präsidiums in anderer Art als durch Zusammentreten durchgeführt wird. In solchen Fällen ist zu Beginn der Sitzung die Identität der zur Teilnahme Berechtigten in geeigneter Weise zu überprüfen und von ihnen die Wahrung der Verschwiegenheit zu zusichern. Die Beteiligung an einer solchen Sitzung steht einer Anwesenheit im Sinne der Grund-

ordnung und der Geschäftsordnung der UEK und dieser Geschäftsordnung gleich.“

Hannover, den 2. Juli 2020

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Schad

**Nr. 84* – Änderung der Satzung des
Kloster Stift zum Heiligengrabe.
Vom 2. Juli 2020.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat unter der

aufschiebenden Bedingung eines entsprechenden Vorschlags des Kuratoriums des Kloster Stift zum Heiligengrabe gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung die Änderung der Satzung vom 15. Mai 2020 (ABl. EKD S. 90) beschlossen:

In § 12 Absatz 2 der Satzung des Kloster Stift zum Heiligengrabe in seiner geltenden Fassung werden die Wörter „EKU-Stiftung in Lutherstadt Wittenberg“ durch die Wörter „Evangelische Kirche in Deutschland“ ersetzt.

Hannover, den 2. Juli 2020

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Schad

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen**Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz -
Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur
Sakramentsverwaltung**

Frau Sabine Ernst ist mit Ablauf des Monats März 2020 aus dem Pfarrdienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz unter Verlust der Rechte aus der Ordination entlassen worden. Die Ordinationsurkunde wurde gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) für ungültig erklärt.

Diese Mitteilung über den Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 PfdG.EKD.

Berlin, 11. Juni 2020

Das Konsistorium

**Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens -
Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur
Sakramentsverwaltung**

Herr Carsten Rast hat mit Ablauf des 24. Mai 2020 gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren. Die von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ausgestellte Ordinationsurkunde

ist gemäß § 4 Absatz 2 des landeskirchlichen Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes (PfdGErgG) für kraftlos erklärt worden.

Dresden, den 12. Juni 2020

Das Landeskirchenamt

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

Das neue **X**treme Highlight

FUJISU Tablet LIFEBOOK U9310X Neue Zeiten brauchen neue Helden



Rahmenvertragspartner der WGKD
www.fujitsu.com/de/

Fujitsu empfiehlt Windows 10 Pro für Unternehmen.

Das neue LIFEBOOK U9310X ist der souveräne Nachfolger unseres Helden LIFEBOOK U939X, dem weltweit leichtesten Convertible mit Stift. Es ist ebenso extrem dünn, um 360° faltbar und lässt sich per Tastatur, Touchpad, per Touchscreen oder mit dem mitgeliefertem Stift bedienen. Der neue Intel® Core™ i7-10610U Prozessor der Oberklasse sorgt für High-End-Performance, und der 33,8 cm (13,3“) große IPS Full HD Anti-Glare-Touchscreen für eine herausragende Bildqualität bei maximalem Blickwinkel. Weitere Top-Features sind der optional integrierte PalmSecure™-Sensor und die zukunftssichere Konnektivität. Den Top-Performer gibt's in klassischem Schwarz und stylischem Rot.

Fordern Sie jetzt Informationen an unter: cic@ts.fujitsu.com

Weitere Informationen zum Rahmenvertrag mit der WGKD:
www.wgkd.de/rahmenvertrag/fujitsu-technology-solutions-gmbh.html

© Copyright 2020 Fujitsu Technology Solutions GmbH www.fujitsu.com/de Fujitsu, das Fujitsu Logo, Fujitsu Markennamen sind Marken oder eingetragene Marken von Fujitsu Limited in Japan und anderen Ländern.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) Lehmannstraße 1 30455 Hannover
Tel.: 0511 47 55 33-0 Fax: 0511 47 55 33-20
info@wgkd.de www.wgkd.de



Die Einkaufsplattform
der Kirchen.
Wirtschaftsgesellschaft
der Kirchen in
Deutschland mbH



Verband der
Diözesen
Deutschlands



Evangelische Kirche
in Deutschland



Deutscher
Caritasverband



Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung



Deutsche
Ordensobern-
konferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
• Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.
Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der
Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover